

M 3.4 Verfassungsnorm – Verfassungswirklichkeit

Artikel 38 GG

[Wahlrechtsgrundsätze; Rechtsstellung der Abgeordneten]

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Im Grundgesetz Artikel 38 (1) ist das sogenannte freie Mandat formuliert, das besagt, dass die Abgeordneten des Bundestages „an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen“ sind.

- 5 Dass die Parlamentarier jedoch gänzlich ohne Weisungen und nur nach ihrem Gewissen abstimmen würden, entspricht nicht der Verfassungswirklichkeit. Vielmehr spielt die Fraktionsdisziplin im politischen Alltag eine Rolle, nach der man sich vor einer Abstimmung innerhalb der Fraktion auf eine
- 10 gemeinsame Linie verständigt und dann geschlossen votiert. Ein abweichendes Stimmverhalten soll auf wenige Ausnah-

mefälle beschränkt bleiben, entgegen anderslautenden Auffassungen gibt es aber keinen Fraktionszwang.

- 15 Dies leitet sich aus den Erfahrungen der Weimarer Republik ab, als der strenge Fraktionszwang dazu führte, dass 1933 das „Ermächtigungsgesetz“ den Aufstieg der Nazis begründete: Das Gesetz ermächtigte die Reichsregierung dazu, nahezu uneingeschränkt Gesetze ohne die Beteiligung des Parlaments zu erlassen. Vor der Abstimmung waren sich die Abgeordneten ihrer Verantwortung bewusst und ihre Zweifel
- 20 groß, aber eine Minderheit der Zentrumsfraktion fügte sich schließlich der Vorgabe des Parteivorsitzenden und stimmte entgegen eigenen Überzeugungen für das Gesetz. Der Weg zur Diktatur war geebnet.

- 25 In der Folge wurde im Grundgesetz der Artikel 38 eingeführt. Trotzdem können Gewissensentscheidungen einer Doppelmoral unterliegen. Wenn ein Abgeordneter sich bei einer Entscheidung auf sein Gewissen beruft, also angibt, aus tiefster Überzeugung zu handeln, ist es schwer für Außenstehende, daran Kritik zu üben. Dies kann ihn dazu verleiten, sich hinter seinem Gewissen zu verstecken.

S. Pommée, Tübingen

Leitfragen/Arbeitsaufträge

A Definieren Sie den Begriff „Gewissen“.

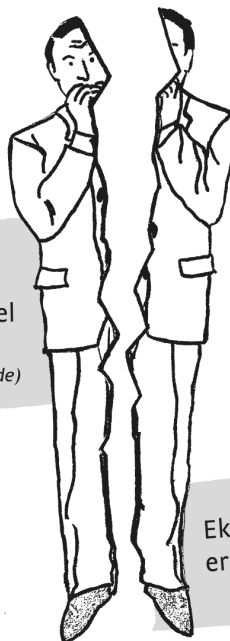
B Erklären Sie am Beispiel von Art. 38 (1) GG den Unterschied zwischen Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit.

M 3.5 Abgeordnete zwischen Gewissen und Partei

Pofalla gegen Bosbach:
„Ich kann deine Fresse
nicht mehr sehen!“
(Focus online)

Nach den Probeabstimmungen zum
Euro-Rettungsschirm — Laufen Merkel
die Abgeordneten davon?
(tagesschau.de)

Kanzlermehrheit für den
Euro nicht sicher — Merkel
umwirbt Abweichler bei der
Union
(Der Tagesspiegel online)



Euro-Abweichler in der
CDU — Bosbach erlebte
„schwerste Momente“
seiner Karriere
(Süddeutsche online)

Abweichler: Merkel muss um
die Kanzlermehrheit bangen
(Hamburger Abendblatt online)

Eklat im Bundestag — Euro-Abweichler
erzürnen die Parteigranden
(Spiegel online)

Leitfragen/Arbeitsaufträge

A Stellen Sie mithilfe des Bildes dar, welche Faktoren in die Entscheidung eines Politikers mit einfließen.

B Verfassen Sie einen Kommentar zu einer der Schlagzeilen.